

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

06. November 2012

Mitgeteilt den

07. November 2012

Protokoll Nr.

1062

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Schiers** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. März 2012 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:1000 Fajauna (Teilrevision)
- Genereller Erschliessungsplan 1:2500 Schiers, Maria, Montagna, Fajauna / Pusserein / Hof de Planis / Schuders / Äuli, Lunden
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000

Neben diesen zu genehmigenden Planungsmitteln reichte die Gemeinde Schiers die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom März 2012 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Kauf- und Schenkungsvertrag vom 20. September 2011 in Bezug auf den neu der Dorfzone zugewiesenen Teil der Parzelle Nr. 2265
- Vorprojekt Neubau EFH Stuck Fajauna (Grundrisse 1:100) vom 5. September 2012
- Skizze der Zufahrt ab kantonaler Verbindungsstrasse zu dem auf der Parzelle Nr. 2265 geplanten Einfamilienhaus vom 10. September 2012

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste zum Zonenplan 1:1000 Fajauna (Teilrevision) mit Datum vom 11. Mai 2011 sowie vom 11. August 2011 eine Stellungnahme respektive einen Vorprüfungsbericht. Dagegen verzichtete die Gemeinde

darauf, die Generellen Erschliessungspläne einer Vorprüfung unterziehen zu lassen. Dazu drängen sich spezielle Bemerkungen auf (vgl. hinten).

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 9. März 2012 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 15. März 2012. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 13. April 2012 ersuchte der Gemeindevorstand Schiers um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt des vorliegend zu genehmigenden Zonenplanes 1:1000 Fajauna (Teilrevision) bildet zum einen die Einzonung einer rund 1000 m² umfassenden Teilfläche der im Gebiet „Ober Fajauna“ gelegenen Parzelle Nr. 2265 von der Landwirtschaftszone in die Dorfzone. Die eingezonte Fläche liegt angrenzend an rechtskräftige Bauzonen im südlichen Teil des vorerwähnten Grundstücks. Die vorgenommene Einzonung wird dadurch kompensiert, dass gleichzeitig eine rund 250 m weiter westlich im Gebiet „Möttli“ gelegene Fläche in derselben Grösse von der Dorfzone in die Landwirtschaftszone zurückgezont wird. Von dieser Rückzonung sind Teilflächen der Parzellen Nr. 1495 und Nr. 2163 im Umfang von rund 237 m² respektive von rund 763 m² betroffen. Mit den vorstehend beschriebenen flächengleichen Ein- respektive Auszonungen sollen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen geschaffen werden, um es einer einheimischen Familie zu ermöglichen, in der Schierser Fraktion Fajauna ein Einfamilienhaus zu eigenen Wohnzwecken zu erstellen.

Zum anderen wird im vorliegenden Zonenplan 1:1000 Fajauna (Teilrevision) auf der Parzelle Nr. 1429 eine Fläche von ca. 40 m² aus der Landwirtschaftszone entlassen und neu der Dorfzone zugewiesen. Dabei handelt es sich um eine geringfügige Bereinigung der Zonengrenzen an die aktuellen Grundeigentumsgrenzen.

Ferner erliess die Gemeinde Schiers neue Generelle Erschliessungspläne über das gesamte Gemeindegebiet. Gegenüber den bislang rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplänen erfolgten hauptsächlich Anpassungen respektive Ergänzungen bei den Fuss- und Wanderwegen infolge genauerer Plangrundlagen und einer grundbuchlichen Bereinigung sowie der Wasser- und Abwasserleitungen aufgrund des aktuellen Leitungskatasters.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu beurteilen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung Schiers mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP 2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem Regionalen Richtplan Prättigau übereinstimmt. Diese Prüfung hat ergeben, dass die am 9. März 2012 von der Gemeinde Schiers beschlossene Ortsplanungsvorlage richtplankonform ist. Spezifische Ausführungen zur vorgenommenen Prüfung erfolgen – soweit erforderlich – nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

D.

Zonenplan 1:1000 Fajauna (Teilrevision)

1. Formelles

Laut dem Generellen Gestaltungsplan (GGP) 1:2500 vom 31. August 2001 sind die Parzellen 1495 und 2163 von einem Ortsbildschutzbereich nach Art. 84 des Baugesetzes (BauG) überlagert, soweit sie nach dem rechtskräftigen Zonenplan 1:2500 vom 31. August 2000 der Dorfzone angehörten. Für die Teilflächen der Parzellen 1495 sowie 2163, welche gemäss dem von der Gemeinde Schiers am 9. März 2012

beschlossenen Zonenplan 1:1000 Fajauna neu der Landwirtschaftszone zugewiesen wurden, besteht infolge der neuen Zonenzuweisung für die Festlegung eines Ortsbildschutzbereichs weder Notwendigkeit noch Sinn. Die Gemeinde wird ersucht, eine entsprechende Korrektur zu prüfen.

2. Nachhaltige Siedlungsentwicklung/Siedlungsqualität (Vereinbarkeit der beschlossenen Einzonungen mit dem RIP 2000)

Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob die vorgenommene Einzonung einer rund 1000 m² grossen Teilfläche der Parzelle Nr. 2265 mit dem RIP 2000 sowie mit dem Regionalen Richtplan Prättigau übereinstimmt.

Der RIP 2000 befasst sich in Kapitel 5.3 „Siedlungsgebiet und Ausstattung“ mit Erweiterungen des Siedlungsgebiets. An der besagten Stelle sind verschiedene Kriterien und Anforderungen an Bauzonenvergrösserungen festgehalten. Ein rechtskräftiger Regionaler Richtplan „Siedlung und Ausstattung“ besteht für das Prättigau zurzeit noch nicht.

Wie bereits unter Abschnitt B vorstehend erwähnt worden ist, wird die auf der Parzelle Nr. 2265 vorgenommene Einzonung flächenmässig vollumfänglich kompensiert, indem an anderer Stelle in der Fraktion Fajauna heute rechtskräftige Bauzonenflächen der Landwirtschaftszone zugewiesen wurden. Die Siedlungsfläche wird somit durch die getroffenen Planungsmassnahmen nicht vergrössert. Zudem kann aufgrund der eingereichten Unterlagen sowie basierend auf das durchgeführte Vernehmlassungsverfahren festgehalten werden,

- dass sowohl die eingezonten wie auch die rückgezonten Flächen in ähnlicher Hanglage an den Siedlungsrändern von Fajauna liegen, landwirtschaftlich ohne weiteres bewirtschaftbar und daher in dieser Beziehung ungefähr gleichwertig sind,

- dass der Bedarfsnachweis für die erfolgte Einzonung mittels des vorliegenden Vorprojektes vom 5. September 2012 für die Erstellung eines Einfamilienhauses als Eigenheim aufgezeigt ist,

- dass die direkte strassenmässige Erschliessung ab kantonaler Verbindungsstrasse möglich ist,
- dass der Einzoning keine überwiegenden Interessen im Wege stehen und
- dass der Nachweis der Verfügbarkeit des eingezonten Landes mittels des vorliegenden Kauf- und Schenkungsvertrages erbracht ist.

Bei der Erweiterung der Dorfzone auf der Parzelle Nr. 1429 um rund 40 m² handelt es sich um eine sehr geringfügige Fläche, welche zwischen einer existierenden Hofzufahrt und einer rechtskräftigen Dorfzone liegt. Die Richtplankonformität dieser Einzoning ist offensichtlich, so dass sich diesbezüglich weitergehende Ausführungen erübrigen.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Konformität des vorlegend zu genehmigenden Zonenplanes 1:1000 Fajauna (Teilrevision) sowohl mit dem RIP 2000 als auch dem Regionalen Richtplan Prättigau gegeben ist.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:2500 Schiers, Maria, Montagna, Fajauna / Pusserein / Hof de Planis / Schuders / Äuli, Lunden

1. Allgemeine Bemerkungen

Wie eingangs vermerkt, verzichtete die Gemeinde Schiers darauf, die Generellen Erschliessungspläne dem ARE zur Vorprüfung einzureichen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens obligatorisch ist und zwar für alle Vorlagen (vgl. Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, KRVO). Dass dieses Obligatorium sinnvoll ist, zeigt diese Vorlage mit aller Deutlichkeit. Weil die Gemeinde das Vorprüfungsverfahren vergessen hat, entstehen dem Kanton sowie der Gemeinde unnötige und aufwändige Verfahrensschritte. Eine fehlerhafte Planung kann auch nicht einfach als formell falsch qualifiziert und von der Regierung gestützt auf Art. 49 Abs. 3 KRG korrigiert werden. Vielmehr haben

die Stimmberechtigten Anspruch darauf, dass ihnen eine ausgewogene und vom ARE vorgeprüfte Vorlage unterbreitet wird.

2. Korrektur formeller Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren formelle Mängel beheben. Mit Schreiben des ARE vom 25. September 2012 wurde die Gemeinde Schiers insbesondere über folgende formelle Fehler informiert:

- a) Im eingereichten GEP werde als Planhinweis das „Wanderwegnetz“ aufgeführt. Dieser Legendeneintrag sei zu unpräzise, und es sei nicht klar, auf was für ein Wanderwegnetz hier verwiesen werde. Das ARE schlug der Gemeinde Schiers daher vor, diesen Legendeneintrag wie folgt zu bezeichnen: „Wanderwegnetz gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs“.
- b) Im GEP werde das im Gebiet „Schwellena“ als Planhinweis dargestellte Wanderwegnetz entlang der A28 geführt. Dies entspreche nicht dem Wanderwegnetz gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs. Das ARE schlug der Gemeinde Schiers daher vor, diesen Planhinweis auf den festgelegten Fuss- und Wanderweg entlang der Landquart zu verschieben.
- c) Der im GEP nördlich von Schuders vom Gebiet „Mura“ bis ins Gebiet „Ob den Tannen“ dargestellte Planhinweis „Wanderwegnetz gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs“ sei aus dem Plan zu streichen, da er im Inventar nicht enthalten sei.

Die drei genannten Planeinträge können als formelle Fehler im Sinne von Art. 49 Abs. 3 KRG anerkannt werden. Der Gemeindevorstand Schiers stimmte am 25. September 2012 der Behebung der erwähnten formellen Mängel im Generellen Erschliessungsplan 1:2500 Schiers, Maria, Montagna, Fajauna / Pusserein / Hof de Planis / Schuders / Äuli, Lunden zu. Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Kennzeichnungen im genannten Generellen Erschliessungsplan vorzunehmen.

3. Materielle Bemerkungen

a) Unvollständig dargestelltes Fuss- und Wanderwegnetz

Bereits im Beschluss Nr. 362 vom 20. April 2009 wurde die Gemeinde Schiers angewiesen, die Generellen Erschliessungspläne mit den vollständigen Netzen der bedeutenden Fuss- und Wanderwege zu ergänzen (vgl. Dispositiv Ziffer 3 lit. f, S. 8). Dieser Anweisung ist die Gemeinde Schiers nicht nachgekommen, weshalb sie zu wiederholen ist.

b) Fuss- und Wanderweg im Gebiet „Hochgrüppli“

Die im GEP festgelegte Wegführung östlich der Parzellen Nr. 358 bis 361 entspricht nicht der Realität. Die Festlegung „Fuss- und Wanderweg“ in diesem Bereich wird von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.

c) Mountainbikeweg im Gebiet „Schwellena“

Gemäss GEP wird der Mountainbikeweg im Gebiet „Schwellena“ unmittelbar südlich entlang der A28 auf einem Feldweg geführt. Dies entspricht nicht dem kantonalen Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs (dort führt er ab der Brücke der A28 über die Landquart auf dem Feldweg nördlich der A28 bis zur westlichen der beiden Bahnunterführungen und wechselt dort auf die Südseite der A28). Der entsprechende Abschnitt des Mountainbikeweges wird von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.

d) Radweg im Gebiet Schra/Schneggenstand

Laut GEP wird der Radweg auf der Hauptstrasse durch das Dorf und weiter in Richtung Schälleria geführt. Dies entspricht weder dem nationalen Radnetz noch der Signalisierung im Gelände. Gemäss dem nationalen Radnetz zweigt die Radroute 21 nach dem Passieren des Schrabachs rechts ab, quert die RhB und führt dann auf dem Feldweg nördlich der A28 bis zur Brücke der A28 über die Landquart, weiter der

Landquart entlang bis zur RhB-Brücke über die Landquart, wo sie wieder in die Hauptstrasse mündet. Dies bedeutet, dass der auf der Kantonalen Verbindungsstrasse festgelegte Radweg von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen wird.

e) Mountainbikeweg Schrabach

Im GEP ist kein Mountainbikeweg ab der Fussgänger-/ Mountainbikebrücke über die Landquart bei der A28 bis zur oberen Schrabachbrücke der Strasse nach Stels eingezeichnet. Die Gemeinde wird ersucht, den Mountainbikeweg auf der genannten Teilstrecke in Analogie zum kantonalen Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs zu ergänzen.

f) Fuss- und Wanderwegquerung im Gebiet „Sand“

Laut GEP ist im Gebiet „Sand“ ein Fuss- und Wanderweg geplant, welcher die Doppelspur der Rhätischen Bahn (RhB) sowie die A28 quert. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass diese Querung mittels Unter- oder Überführung zu realisieren sein wird.

g) Hochspannungsleitungen

Die Gemeinde Schiers hat die im Talboden verlaufende Haupthochspannungsleitung sowie die auf dem Schierser Gemeindegebiet existierenden Trafostationen richtigerweise als Planhinweise in den Generellen Erschliessungsplänen dargestellt. Dagegen fehlen die zwischen den einzelnen Trafostationen verlaufenden Elektrizitätsleitungen mittlerer Spannung. Da diese Elektrizitätsstränge respektive Kabelleitungen einen wichtiger Bestandteil der Versorgungsinfrastruktur bilden und die Kenntnis ihrer räumlichen Lage im Übrigen auch in Bezug auf Beurteilungen hinsichtlich dem Schutz vor nichtionisierender Strahlung von Bedeutung ist, wird die Gemeinde ersucht, diese Versorgungsanlagen bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit als Hochspannungsleitungen im Sinne von Planhinweisen ebenfalls in ihre Generellen Erschliessungspläne aufzunehmen.

F.**Genereller Erschliessungsplan 1:10 000****1. Korrektur rechtswidriger Vorschriften und formeller Mängel**

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren wie erwähnt formelle Mängel beheben. Mit Schreiben des ARE vom 25. September 2012 wurde die Gemeinde Schiers insbesondere über folgende formelle Fehler informiert:

- a) Ergänzung des Planhinweises „Wanderwegnetz“ mit der Wortfolge „gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs“.
- b) Streichung des Planhinweises „Wanderwegnetz gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs“ für den festgelegten Fuss- und Wanderweg zwischen dem Gebiet „Pardutzbödeli“ und der in östlicher Richtung gelegenen Höhenlinie 1940.
- c) Streichung des Planhinweises „Wanderwegnetz gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs“ für den im Rönggwald zwischen den Gebieten „Salums“ und „Tschurra“ festgelegten Fuss- und Wanderweg.
- d) Streichung des nördlich von Schuders vom Gebiet „Mura“ bis ins Gebiet „Ob den Tannen“ dargestellten Planhinweis „Wanderwegnetz gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs“.

Der Gemeindevorstand Schiers stimmte am 25. September 2012 der Behebung der erwähnten formellen Mängel im Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 zu. Das ARE wird beauftragt, die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.

2. Materielle Bemerkungen**a) Wanderweg ab Pardutzbödeli bis Kote 1911 südlich „Schmalzgruob“**

Der im GEP dargestellte Fuss- und Wanderweg hat auf Gemeindegebiet von Seewis i.P. keine Fortsetzung und ist im Gelände kaum erkennbar. In Absprache mit der Gemeinde Schiers wird dieser festgelegte Weg nicht genehmigt. Ferner wird der ent-

sprechende Hinweis auf das Wanderwegnetz gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs aus dem GEP gestrichen.

b) Wegführung im Gebiet „Wäschchrut“

Die Wegführung im Gebiet „Wäschchrut“ entspricht nicht dem bekannten Wegverlauf. In Absprache mit der Gemeinde Schiers werden die in Abbildung 11b, S. 9 des Schreibens des ARE an die Gemeinde Schiers vom 23. Oktober 2012 in roter Farbe gekennzeichneten Wegführungen nicht genehmigt. Die Gemeinde wird ersucht, die Korrekturen entsprechend den wirklichen Wegführungen vorzunehmen.

c) Mountainbikeweg beim Stelsersee

Beim von Kote 1657 über Kote 1653 am Stelsersee vorbei zu Kote 1707 im GEP festgelegten Mountainbikeweg handelt es sich nicht um eine offizielle Routenführung. Dieser im GEP dargestellte Mountainbikeweg entspricht auch nicht dem kantonalen Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs. In Absprache mit der Gemeinde Schiers wird dieser festgelegte Mountainbikeweg nicht genehmigt.

d) Weitere Bemerkungen

Bezüglich der vollständigen Wegnetzdarstellung sowie den Hochspannungsleitungen kann auf die Ausführungen zum Generellen Erschliessungsplan 1:2500 Schiers, Maria, Montagna, Fajauna / Pusserein / Hof de Planis / Schuders / Äuli, Lunden vorstehend verwiesen werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

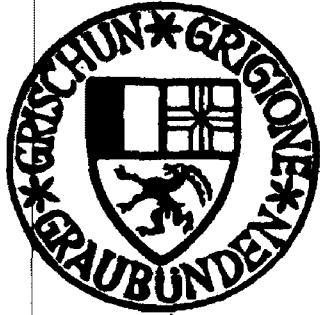
1. Der **Zonenplan 1:1000 Fajauna (Teilrevision)** vom 9. März 2012 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. **Der Generelle Erschliessungsplan 1:2500 Schiers, Maria, Montagna, Fajau-
na / Pusserein / Hof de Planis / Schuders / Äuli, Lunden** vom 9. März 2012
wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen
gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) sowie mit fol-
genden Vorbehalten, Anweisungen und Anliegen genehmigt:
- a) Der Legendeneintrag „Wanderwegnetz“ wird wie folgt ergänzt: „gemäss kan-
tonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs“.
 - b) Der Planhinweis „Wanderwegnetz gemäss kantonalem Verzeichnis der
Wegnetze des Langsamverkehrs“ wird im Gebiet „Schwellena“ dahingehend
korrigiert, dass auf die Fuss- und Wanderwegverbindung entlang der Land-
quart statt entlang der Nationalstrasse A28 hingewiesen wird.
 - c) Der nördlich von Schuders vom Gebiet „Mura“ bis ins Gebiet „Ob den Tan-
nen“ dargestellte Planhinweis „Wanderwegnetz gemäss kantonalem Ver-
zeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs“ wird aus dem Plan gestrichen.
 - d) Die Gemeinde wird nochmals angewiesen, ihr Fuss- und Wanderwegnetz
komplett festzulegen.
 - e) Der im Gebiet „Hochgrüppli“ östlich der Parzellen Nr. 358 bis Nr. 361 festge-
legte Fuss- und Wanderweg wird von der Genehmigung ausgenommen und
an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.
 - f) Der im Gebiet „Schwellena“ unmittelbar südlich der Nationalstrasse A28 fest-
gelegte Mountainbikeweg wird von der Genehmigung ausgenommen und an
die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen.
 - g) Der Radweg auf der Hauptstrasse durch das Dorf und weiter in Richtung
Schälleria wird von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde
zur Überarbeitung zurückgewiesen.

- h) Die Gemeinde wird ersucht, den Mountainbikeweg ab der Fussgänger-/ Mountainbikebrücke über die Landquart bei der A28 bis zur oberen Schrabachbrücke der Strasse nach Stels zu ergänzen.
 - i) Die Gemeinde wird ersucht, die zwischen den einzelnen Trafostationen verlaufenden Elektrizitätsleitungen mittlerer Spannung bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit als Hochspannungsleitungen im Sinne von Planhinweisen ebenfalls in ihre Generellen Erschliessungspläne aufzunehmen.
3. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000** vom 9. März 2012 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einvernehmen mit der Gemeinde) sowie mit folgenden Vorbehalten, Anweisungen und Anliegen genehmigt:
- a) Der Legendeneintrag „Wanderwegnetz“ wird wie folgt ergänzt: „gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs“.
 - b) Der Planhinweis „Wanderwegnetz gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs“ für den festgelegten Fuss- und Wanderweg, welcher zwischen dem Gebiet „Pardutzbödeli“ und der in östlicher Richtung gelegenen Höhenlinie 1940 verläuft, wird aus dem Plan gestrichen.
 - c) Der Planhinweis „Wanderwegnetz gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs“ für den im Rönggwald zwischen den Gebieten „Salums“ und „Tschurra“ festgelegten Fuss- und Wanderweg wird aus dem Plan gestrichen.
 - d) Der nördlich von Schuders vom Gebiet „Mura“ bis ins Gebiet „Ob den Tannen“ dargestellte Planhinweis „Wanderwegnetz gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs“ wird aus dem Plan gestrichen.

- e) Der aus dem Gebiet „Pardutzbödeli“ bis zu der südlich des Gebietes „Schmalzgruob“ gelegenen Kote 1911 festgelegte Fuss- und Wanderweg wird nicht genehmigt. Ferner wird der Planhinweis „Wanderwegnetz gemäss kantonalem Verzeichnis der Wegnetze des Langsamverkehrs“ für die besagte Wegverbindung aus dem Plan gestrichen.
 - f) In Absprache mit der Gemeinde Schiers werden die in Abbildung 11b, S. 9 des Schreibens des ARE an die Gemeinde Schiers vom 23. Oktober 2012 in roter Farbe gekennzeichneten Wegführungen nicht genehmigt. Die Gemeinde wird ersucht, die Korrekturen entsprechend den wirklichen Wegführungen vorzunehmen.
 - g) Im Gebiet „Stelsersee“ wird der von Kote 1657 über Kote 1653 am Stelsersee vorbei bis zur Kote 1707 festgelegte Mountainbikeweg nicht genehmigt.
 - h) Die Gemeinde wird nochmals angewiesen, ihr Fuss- und Wanderwegnetz komplett festzulegen.
 - i) Die Gemeinde wird ersucht, die zwischen den einzelnen Trafostationen verlaufenden Elektrizitätsleitungen mittlerer Spannung bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit als Hochspannungsleitungen im Sinne von Planhinweisen ebenfalls in ihre Generellen Erschliessungspläne aufzunehmen.
4. Der Gemeindevorstand Schiers wird darauf hingewiesen, dass Ortsplanungsrevisionen in Zukunft dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung einzureichen sind (Art. 12 KRVO).
5. Der Gemeindevorstand Schiers wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeversammlung vom 9. März 2012 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

B. Janom Steiner

Barbara Janom Steiner

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen